



UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

**Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
Regionalvertretung in Deutschland, Österreich und die
Tschechische Republik**

Wallstrasse 9 – 13
10179 Berlin

Tel: +49 30 202 202 0
Fax: +49 30 202 202 20
Email: gfrbe@unhcr.org

Anmerkungen zur UNHCR-Position zur fortdauernden Schutzbedürftigkeit von Personen aus dem Kosovo vom Juni 2006

UNHCR hat im Juni 2006 die „UNHCR-Position zur fortdauernden Schutzbedürftigkeit von Personen aus dem Kosovo“ herausgegeben. Im Zusammenhang mit dieser UNHCR-Position möchte UNHCR nunmehr auf folgende erläuternde Anmerkungen hinweisen.

Dem Papier kann entnommen werden, dass UNHCR vor dem Hintergrund der derzeit fragilen Sicherheitssituation im Kosovo und der nach wie vor bestehenden Einschränkungen grundlegender Menschenrechte der Kosovo-Serben, Roma und Kosovo-Albaner in einer Minderheitensituation diese Personengruppen als nach wie vor schutzbedürftig im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention¹ ansieht. Angehörige dieser Personengruppen sollten deshalb nach Auffassung von UNHCR in ihren jeweiligen Zufluchtsstaaten weiterhin als Flüchtlinge im Sinne von Artikel 1 A (2) des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge betrachtet werden. Darüber hinaus sollten diese Personengruppen nur auf strikt freiwilliger Grundlage in das Kosovo zurückkehren.

Auch Personen, die nicht einer der oben genannten Personengruppen angehören, können aus Sicht von UNHCR eine begründete Furcht vor Verfolgung aus einem der Konventionsgründe haben. Dies gilt insbesondere für Personen in gemischt-ethnischen Ehen oder von gemischt-ethnischer Abstammung/Herkunft; Personen, die der Zusammenarbeit mit dem serbischen Regime nach 1990 verdächtigt werden und Opfer von Menschenhandel.

In Bezug auf die Situation von Aschkali und Ägyptern ist festzuhalten, dass diese angesichts der positiven Entwicklungen der Sicherheitssituation nicht mehr allein aufgrund ihrer Volkszugehörigkeit schutzbedürftig sind. Asylbegehren von Angehörigen dieser Volksgruppen sollten daher auf der Grundlage von Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 und des Protokolls von 1967 einzelfallbezogen geprüft werden. Aus Sicht von UNHCR ist darüber hinaus bei Rückführung jedoch keine Einzelfallprüfung für diese Personengruppen mehr zwingend erforderlich. UNHCR betont jedoch in seinem Positionspapier, dass eine schrittweise Rückführung dieser Personengruppen notwendig ist, da auf Grund der gegenwärtigen politischen und sozio-ökonomischen Verhältnisse nach wie vor nur begrenzte Aufnahmekapazitäten im Kosovo vorhanden sind. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass während der derzeit andauernden Verhandlungen über den künftigen Status des Kosovo gesellschaftlich und politisch destabilisierende Faktoren in jedem Falle vermieden werden sollten.

Weiterhin ist UNHCR der Ansicht, dass im Interesse einer dauerhaften und nachhaltigen Reintegration Personen, die aus originären Flüchtlingssituationen nach

¹ Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge

Deutschland gekommen sind, in Sicherheit und Würde in ihr Heimatland zurückkehren sollen. Die Rückkehr nicht schutzbedürftiger Personen sollte schrittweise und unter Berücksichtigung der im Kosovo vorherrschenden sozialen und wirtschaftlichen Herausforderungen angegangen werden. Unter die hierbei zu beachtenden sozio-ökonomischen Verhältnisse fällt unter anderem auch die medizinische Versorgungslage im Kosovo.

Die Tatsache, dass die in früheren Positionspapieren dargestellten gesundheitlichen Beschwerden sowie körperlichen und mentalen Behinderungen im aktuellen Positionspapier keine Erwähnung mehr finden, bedeutet nicht, dass UNHCR hierdurch eine konkrete Bewertung der medizinischen Versorgungslage im Kosovo hinsichtlich verschiedener Behandlungsmöglichkeiten vornimmt. Eine solche Bewertung kann nur in Zusammenarbeit mit den kompetenten kosovarischen Behörden, d.h. u.a. der UN-Verwaltung im Kosovo (UNMIK) und dem kosovarischen Gesundheitsministerium vorgenommen werden. Daher ist auch davon auszugehen, dass das Positionspapier keine konkrete Aussage zu der medizinischen Versorgungslage im Kosovo enthält, die auch auf Einzelfälle anwendbar ist.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass ein Verstoß gegen internationale Verpflichtungen auch dann vorliegen kann, wenn trotz Anhaltspunkten für das Vorliegen des in Art. 1 C (5) S. 2 GFK geregelten Ausnahmetatbestandes der Flüchtlingsstatus widerrufen wird. Diese Klausel legt die Fälle fest, die von der Beendigung des Flüchtlingsstatus auf der Grundlage von Art. 1 C (5) S. 1 GFK ausgenommen sind; sie bezieht sich auf die besondere Lage einer Person, die in der Vergangenheit unter sehr schwerer Verfolgung zu leiden hatte und deren Flüchtlingseigenschaft auch dann nicht endet, wenn sich in ihrem Herkunftsland grundlegende Veränderungen vollzogen haben. Dem liegt der Gedanke zu Grunde, dass bei einer besonders schweren Verfolgung die Rückkehr in das Herkunftsland dauerhaft unzumutbar sein kann. Die betreffenden Normen der GFK sind im deutschen Recht in der Regelung zum Widerruf des Flüchtlingsstatus in § 73 Abs. 1 AsylVfG aufgegriffen worden.

Weiterhin ist zu bedenken, dass sich nach wie vor insbesondere im Falle gesundheitlicher Beeinträchtigungen auch aus Art. 3 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) oder Art. 15 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (sog. Qualifikationsrichtlinie) Abschiebeverbote ergeben können, die einer Rückführung im Einzelfall entgegenstehen.

September 2006
UNHCR Berlin